



**OSTSCHWEIZ  
ATHLETICS**

---

# STATUTEN

---

2017

## **Kapitel I      Name, Sitz, Zweck, andere Organisationen**

### **Artikel 1      Name, Sitz**

Der regionale Leichtathletikverband (Ostschweiz Athletics) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Zivilgesetzbuches (ZGB). Sein Sitz wird vom Verbandsvorstand bestimmt. Ostschweiz Athletics ist politisch und konfessionell neutral.

### **Artikel 2      Zweck**

Ostschweiz Athletics ist der Fachverband für Leichtathletik im Verbandsgebiet. Die Kantone St. Gallen, Appenzell Ausser- und Innerrhoden sowie das Fürstentum Lichtenstein bilden das Verbandsgebiet. Er fördert und verbreitet die Leichtathletik und pflegt das Ansehen dieser Sportart innerhalb des Gesamtsportes. Im Interesse der Sportart arbeitet er mit anderen Organisationen und Institutionen zusammen, welche Leichtathletik betreiben.

Ostschweiz Athletics fördert die Nachwuchsarbeit, die Breitenentwicklung, den Wettkampf- und Leistungssport.

Ostschweiz Athletics vertritt die Interessen seiner Mitglieder und stellt ihnen Dienstleistungen zur Verfügung.

Ostschweiz Athletics fördert die Integration, die Konflikt-, Gewalt- und Suchtprävention.

### **Artikel 3      Swiss Athletics**

Ostschweiz Athletics ist Mitglied von Swiss Athletics, dem schweizerischen Leichtathletikverband. Er vertritt in dieser Dachorganisation das Verbandsgebiet.

### **Artikel 4      Übergeordnete Regeln und Reglemente**

Ostschweiz Athletics orientiert sich an den Statuten von Swiss Athletics, welche sich auf die Regeln und Vorschriften der IAAF / EAA beziehen.

Weisungen von Ostschweiz Athletics, welche dieser in Ergänzung zu den Statuten und Reglementen erlässt, sind für Mitglieder verbindlich.

Ostschweiz Athletics kann spezielle Wettkampfformen festlegen oder bewilligen.

Entsprechende Publikationen erfolgen über die offiziellen Organe und die Homepage von Swiss Athletics oder Ostschweiz Athletics.

### **Artikel 5      Zusammenarbeit**

Ostschweiz Athletics kann im Interesse der Leichtathletik mit Dritten Vereinbarungen über die Zusammenarbeit treffen.

## Kapitel II Mitgliedschaft und regionale Struktur

### Artikel 6 Mitglieder

Mitglied beim Ostschweiz Athletics können alle Vereine, andere juristische Personen oder Personengemeinschaften im Verbandsgebiet sein, die

- Leichtathletik oder Laufsport betreiben,
- Leichtathletik- oder Laufveranstaltungen organisieren, aber keine Sport treibenden Mitglieder haben,
- als Vereinigung oder Interessengemeinschaft die Leichtathletik oder den Laufsport aktiv mitgestalten,
- natürliche oder juristische Personen sind, die als Passiv- oder Gönnermitglied die Leichtathletik in beliebiger Form zu unterstützen bereit sind.

Ostschweiz Athletics-Mitglieder können auch Mitglied in anderen Verbänden sein.

Als assoziierte Mitglieder können natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, welche die Aktivitäten und Ziele von Ostschweiz Athletics unterstützen. Assoziierte Mitglieder können Mitglieder des Vorstandes, der technischen Kommission, sowie weitere Funktionäre ohne Stammverein sein.

### Artikel 7 Nationale Strukturen

Swiss Athletics Mitglieder aus dem Verbandsgebiet von Ostschweiz Athletics sind gemäss Statuten von Swiss Athletics automatisch auch Mitglied von Ostschweiz Athletics.

### Artikel 8 Beitritt

Vereine, Personengemeinschaften oder andere juristische Personen, die Ostschweiz Athletics beitreten wollen, unterbreiten dem Vorstand unter Beilage ihrer Statuten oder vergleichbaren Dokumente ein schriftliches Aufnahmegesuch. Gleichzeitig ist die Anzahl der Mitglieder zu melden.

Der Vorstand prüft das Gesuch und unterbreitet der Delegiertenversammlung seine Aufnahmeabsicht oder die begründete Abweisung des Gesuchs. Für die Mitgliedschaft überregionaler Mitglieder ist ihr statutarischer Sitz massgebend. Über die Aufnahme entscheidet die Delegiertenversammlung.

### Artikel 9 Austritt

Der Austritt eines Mitglieds aus Ostschweiz Athletics kann nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen auf nationaler und regionaler Ebene, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf Ende des Geschäftsjahres durch einen eingeschriebenen Brief an den Verbandspräsidenten erklärt werden.

Der Austritt entbindet nicht von der Beitragspflicht für das laufende Verbandsjahr. Ausscheidende und ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile am Verbandsvermögen.

### Artikel 10 Ausschluss

Ein Mitglied, das seinen statutarischen Pflichten nicht nachkommt oder den Interessen des Verbandes entgegenarbeitet, kann von der Delegiertenversammlung ohne Angabe von Gründen aus Ostschweiz Athletics ausgeschlossen werden.

Der Ausschluss von Ostschweiz Athletics-Mitgliedern erfolgt durch die Delegiertenversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer. Der Antrag auf Ausschluss ist den Betroffenen mindestens 20 Tage vor der Delegiertenversammlung schriftlich mitzuteilen.

Gegen Sanktionen und Ausschluss kann innert 30 Tagen nach Bekanntgabe bei Swiss Athletics schriftlich begründete Einsprache erhoben werden.

**Artikel 11            Finanzielles**

Die finanziellen Verpflichtungen der aus Ostschweiz Athletics austretenden oder ausgeschlossenen Mitglieder dauern bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Mitglied ausscheidet.

**Artikel 12            Ehrenmitglieder**

Zu Ehrenmitgliedern von Ostschweiz Athletics können Personen ernannt werden, welche sich um Ostschweiz Athletics oder die Leichtathletik besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung.

**Kapitel III        Rechte und Pflichten der Mitglieder****Artikel 13            Dienstleistungen**

Die Dienstleistungen von Ostschweiz Athletics stehen allen Ostschweiz Athletics-Mitgliedern aus dem Verbandsgebiet, sowie deren einzelnen Mitgliedern zu.

**Artikel 14            Mitgliederbeiträge**

Die Mitgliederbeiträge für Vereine von Ostschweiz Athletics werden jährlich von der Delegiertenversammlung festgelegt. Der Vereinsbeitrag beträgt maximal CHF 1'000.-. Dies gilt auch für Vereine, andere juristische Personen oder Personengemeinschaften, die keine Sport treibenden Mitglieder haben.

Die assoziierten Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag, der alljährlich durch die Delegiertenversammlung festgelegt wird.

**Artikel 15            Haftung**

Für die Verbindlichkeiten von Ostschweiz Athletics haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen bzw. besteht nur bis zu Höhe ihres Jahresbeitrages gemäss Art. 14.

**Artikel 16            Lizenzen und Gebühren**

Für Athletinnen und Athleten, die an Wettkampfuveranstaltungen gemäss Wettkampfreglement teilnehmen, ist eine jährlich zu erneuernde Lizenz erforderlich.

Für Dienstleistungen, welche einzelnen Mitgliedern oder Einzelpersonen zu Gute kommen oder für die ordnungsgemässe Erfüllung der Aufgaben von Ostschweiz Athletics notwendig sind, (Rechtspflege, Bewilligungen, Ausbildung, u.a.) kann der Vorstand Gebühren festlegen. Solche Gebühren sollen kostendeckend sein.

**Kapitel IV        Publikationen****Artikel 17            Offizielle Mitteilungen**

Mitteilungen an die Mitglieder (Reglementänderungen, Ausschreibungen von Wettkämpfen und Veranstaltungen, u.a.) erfolgen durch Zirkularschreiben oder durch andere zweckmässige Mittel (Verbandsorgan, Internet, etc.). Der Vorstand bestimmt die Wahl der Informationsmittel.

## **Kapitel V Durchführung von Wettkämpfen**

### **Artikel 18 Wettkampfordnung**

Die Grundlage für die Durchführung von Wettkämpfen im Verbandsgebiet bildet die vom Zentralvorstand von Swiss Athletics erlassene Wettkampfordnung (WO). Zu berücksichtigen sind ebenfalls die Regelungen der EAA / IAAF oder SOA, die durch Swiss Athletics in die WO integriert werden.

### **Artikel 19 Haftpflicht**

Die Veranstalter von Wettkämpfen gemäss WO sind verpflichtet, die erforderlichen Versicherungen (Haftpflicht, etc.) abzuschliessen.

### **Artikel 20 Vergabe von Verbandsveranstaltungen, Übernahmebestimmungen, Startgelder und Abgaben**

Die Vergabe von Verbandsveranstaltungen erfolgt nur an Bewerber, die sich über regelkonforme Wettkampfanlagen (homologiert durch Swiss Athletics) ausweisen.

Die Vergabe der Ostschweiz Athletics-Meisterschaften, von Nachwuchswettkämpfen und die Vergabe der Delegiertenversammlung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung.

Der Vorstand hat die Möglichkeit, Kandidaturen abzulehnen, sofern diese nicht den Minimalanforderungen entsprechen, welche er für die entsprechenden Meisterschaften aufgestellt hat.

Die übrigen Verbandsveranstaltungen werden durch den Vorstand vergeben.

Die Abgaben für die von Ostschweiz Athletics vergebenen oder gemäss WO ausgetragenen Wettkämpfe werden auf Antrag des Vorstandes von der Delegiertenversammlung bestimmt.

## **Kapitel VI Organisation**

### **Abschnitt A Organe**

#### **Artikel 21 Organe von Ostschweiz Athletics**

Die Organe von Ostschweiz Athletics sind:

- a) Delegiertenversammlung
- b) Vorstand
- c) Revisionsstelle

### **Abschnitt B Delegiertenversammlung**

#### **Artikel 22 Einberufung der Delegiertenversammlung**

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ von Ostschweiz Athletics. Die ordentliche Delegiertenversammlung findet in der Regel im ersten Quartal nach Ablauf des Verbandsjahres statt und wird vom Vorstand einberufen. Ort und Datum sind den Mitgliedern mindestens 20 Tage vor der Durchführung offiziell mitzuteilen. Gleichzeitig ist die Anzahl der ihnen zustehenden Stimmrechte bekannt zu geben.

Die Teilnahme an der Delegiertenversammlung ist für die Mitglieder obligatorisch; bei unentschuldigtem Fernbleiben wird eine Busse von mindestens CHF 100.- erhoben.

Die Mitgliedervereine werden an der Delegiertenversammlung durch Delegierte vertreten.

Für Ehrenmitglieder und Funktionäre ist die Teilnahme fakultativ.

#### **Artikel 23 Verhandlungsunterlagen**

Die vollständigen Verhandlungsunterlagen, einschliesslich Traktandenliste, Jahresberichte, Jahresrechnung und Budget, sind den vertretenen Vereinen, den Ehrenmitgliedern, sowie den Mitgliedern der Organe gemäss Artikel 21 lit. b und c mindestens 20 Tage vor der Delegiertenversammlung zuzustellen.

#### **Artikel 24 Bewerbungen und Anträge**

Bewerbungen für die Durchführung der Ostschweiz Athletics-Meisterschaften und der Delegiertenversammlung sowie Anträge sind bis spätestens 10 Tage vor der Delegiertenversammlung schriftlich dem Präsidenten einzureichen. Davon ausgenommen sind Anträge von Statutenrevisionen, die spätestens bis Ende des laufenden Geschäftsjahres vor der Delegiertenversammlung dem Präsidenten schriftlich einzureichen sind.

#### **Artikel 25 Leitung und Durchführung der Delegiertenversammlung**

Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

#### **Artikel 26 Protokoll**

Innert zehn Wochen nach der Delegiertenversammlung wird das Protokoll den Mitgliedern zugestellt.

#### **Artikel 27 Zuständigkeit der Delegiertenversammlung**

In die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallen folgende Geschäfte:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung
- b) Abnahme der Jahresberichte
- c) Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnis des Berichtes der Revisionsstelle
- d) Festsetzung der Jahres-Mitgliederbeiträge und Abgaben
- e) Festsetzung der Mindestbeiträge der assoziierten Mitglieder
- f) Genehmigung des Budgets und Kenntnisnahme der Finanzplanung
- g) Wahl des Vorstandes (Präsident, Vorstandsmitglieder)
- h) Wahl der Revisionsstelle
- i) Ehrungen, Ernennung von Ehrenmitgliedern
- j) Ausschluss von Mitgliedern
- k) Aufnahme von Mitgliedern
- l) Statutenänderung
- m) Behandlung von fristgerecht eingereichten Anträgen
- n) Vergabe der Verbandsanlässe
- o) Auflösung des Verbandes

#### **Artikel 28 Ausserordentliche Delegiertenversammlung**

Der Vorstand kann bei Bedarf jederzeit eine ausserordentliche Delegiertenversammlung einberufen. Er muss eine solche einberufen, wenn dies von mehreren Mitgliedern unter Angabe des Zwecks verlangt wird, die zusammen mindestens 20% der Stimmrechte vertreten. Die Frist zwischen Einberufung und Durchführung der ausserordentlichen Delegiertenversammlung beträgt mindestens 20 Tage. Anträge müssen dem Vorstand 10 Tage vor der Versammlung begründet eingereicht werden.

#### **Artikel 29 Stimmberechtigung**

Die Basis für die Zuteilung der Stimmrechte der Mitglieder bildet deren gemeldeter Bestand an Mitgliedern per 31. Dezember des Jahres vor der Delegiertenversammlung. Bei Unterlassen dieser Meldung bis 30 Tage vor der Delegiertenversammlung verbleibt dem Mitglied nur das Mindeststimmrecht.

Jedes Mitglied hat mindestens 1 Stimmrecht und bestimmt seine Delegierten.

Ausserdem werden zusätzliche Stimmrechte nach folgendem Schlüssel abgegeben:

0	bis	20	Mitglieder	1 Stimmrecht
21	bis	50	Mitglieder	2 Stimmrechte
51	bis	100	Mitglieder	3 Stimmrechte
101	bis	200	Mitglieder	4 Stimmrechte
201	bis	300	Mitglieder	5 Stimmrechte
301	bis	400	Mitglieder	6 Stimmrechte
401	und mehr		Mitglieder	7 Stimmen

Die Einzel-, Ehren- und Vorstandsmitglieder verfügen über je ein Stimmrecht.

Ehrenmitglieder können zusätzlich maximal zwei Stimmrechte ihrer Vereine vertreten.

Ein Delegierter kann maximal zwei Stimmrechte ausüben.

Assoziierte Mitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht, können aber zur jährlichen Delegiertenversammlung eingeladen werden.

Passivmitglieder, Gönner und Gäste haben kein Stimm- und Wahlrecht.

### **Artikel 30**      **Beschlussfähigkeit**

Jede statutengemäss einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Ausnahmen sind im Artikel 31 festgehalten. Bei Stimmgleichheit gilt eine Vorlage als verworfen.

### **Artikel 31**      **Qualifiziertes Mehr**

Beschlüsse über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern gemäss Artikel 8 und 10, die Wiedererwägung früherer Entscheide der Delegiertenversammlung sowie Teil- oder Totalrevisionen der vorliegenden Statuten erfordern die Zustimmung von 2/3 der vertretenen Stimmen.

### **Artikel 32**      **Wahlen und Abstimmungen**

Wahlen sind geheim vorzunehmen, wenn mehr Vorschläge vorliegen als Mandate zu vergeben sind. Im ersten Wahlgang entscheidet das absolute, in weiteren Wahlgängen das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit nach zwei Wahldurchgängen entscheidet der Präsident.

Im Übrigen erfolgen Wahlen und Abstimmungen offen, wenn nicht mindestens 1/4 der vertretenen Stimmen eine geheime Abstimmung verlangt.

Nicht angekündigte Geschäfte können nur behandelt werden, wenn eine 2/3 Mehrheit der vertretenen Stimmen Eintreten beschliesst.

Diese Grundsätze gelten sinngemäss auch bei Abstimmungen und Wahlen, die in anderen Organen durchgeführt werden.

## Abschnitt C Vorstand

### Artikel 33 Zusammensetzung und Zuständigkeit

Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils jährlich für die Dauer eines Vereinsjahres gewählt. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, nämlich:

- dem Präsidenten
- und weiteren Mitgliedern

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Vorstand hat die Möglichkeit bis zum Datum der jeweils nächsten Delegierten-versammlung ad-hoc Mitglieder zu ernennen. Ziel dieser Nominierung ist es, potentiellen Vorstandsmitgliedern Einblick in die Arbeit des Vorstandes zu geben, um sie zu einer allfälligen Übernahme eines Amtes einzuführen.

Der Präsident wird durch die Delegiertenversammlung separat gewählt.

### Artikel 34 Organisation

Der Vorstand regelt die Aufgaben und Zuständigkeiten seiner Mitglieder, sowie die Delegation von Aufgaben und Kompetenzen.

Der Vorstand kann für spezielle Aufgaben Kommissionen bilden.

Der Vorstand ist auch berechtigt, Aufgaben, bei denen ein besonderes Fachwissen erforderlich ist, gegen Entgelt im Rahmen des Budgets an Dritte zu übertragen.

Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern, zusammen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist zulässig.

Über die Beschlüsse des Vorstandes wird ein Protokoll geführt.

### Artikel 35 Zuständigkeit

Der Vorstand leitet den Verband, vertritt ihn nach aussen und übt in allen Belangen die Oberaufsicht aus.

Der Vorstand ist im Einzelnen für folgende Aufgaben zuständig und verantwortlich:

- a) Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung
- b) Planung der Verbandstätigkeiten
- c) Verwaltung der Finanzen
- d) Planung und Organisation von Verbandsanlässen, Kursen und Lagern
- e) Vergabe von nicht der Delegiertenversammlung vorbehaltenen Verbandsanlässen
- f) Erstellung von Pflichtenheften für Vorstandsmitglieder
- g) Ausarbeitung und Überwachung der Statuten, Reglemente und Vereinbarungen
- h) Koordination des Terminkalenders
- i) Bestimmung der Delegationen
- j) Erstellen der administrativen und technischen Jahresberichte
- k) Erstellen des Budgets
- l) Erstellung von Wettkampfvorschriften und -Übernahmebestimmungen
- m) Ausarbeitung von Reglementen und Weisungen
- n) Archiuführung

Der Vorstand ist für die Erledigung aller Geschäfte zuständig, die nicht durch Gesetz, Statuten oder Organisationsreglement einem anderen Organ zugewiesen sind.

**Artikel 36      Unterschriftenregelung**

Der Vorstand zeichnet grundsätzlich kollektiv zu zweien. Für Geschäfte und Korrespondenzen ohne Verpflichtungen kann Einzelzeichnungsberechtigung vereinbart werden.

Im Post- und Bankverkehr bedarf es der Einzelunterschrift, im elektronischen Zahlungsverkehr ist eine sachgemässe Form anzuwenden. Ausserordentliche Ausgaben sind grundsätzlich mit dem Präsidenten oder einem anderen Vorstandsmitglied abzusprechen.

Dem Vorstand stehen abschliessende Finanzbefugnisse über im Budget nicht enthaltene, unvorhersehbare Ausgaben bis CHF 2'000.- im Einzelfall zu.

**Abschnitt D    Finanzen****Artikel 37      Wahl und Aufgabe**

Ostschweiz Athletics finanziert sich durch:

- a) Jahresbeiträge der Mitglieder
- b) Beiträge der lizenzierten und nichtlizenzierten Athletinnen und Athleten
- c) Subventionen
- d) Erträge aus dem Verbandsvermögen
- e) Erträge von Veranstaltungen
- f) Sponsoren
- g) Andere Einnahmen aller Art
- h) Bussen
- i) Spenden und Zuwendungen

**Artikel 38      Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

**Abschnitt E    Revisionsstelle****Artikel 39      Wahl und Aufgabe**

Die Delegiertenversammlung wählt die Revisionsstelle, welche die gesamte Rechnungsführung, sowie Spezialrechnungen überprüft und zuhanden der Delegiertenversammlung Bericht erstattet.

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisoren, die jeweils für die Dauer eines Vereinsjahres gewählt werden.

**Kapitel VII    Rechtspflege, Sanktionen****Artikel 40      Schiedsgericht**

Die Mitglieder unterstehen bei allen vereinsrechtlichen Streitigkeiten vorbehaltlos der Schiedsgerichtsbarkeit von Swiss Athletics.

**Artikel 41      Beschwerden**

Gegen Entscheide von Organen (mit Ausnahme der Delegiertenversammlung und des Vorstandes) kann innert 20 Tagen seit Eröffnung beim Vorstand eine schriftliche, begründete Beschwerde eingereicht werden. Zu einer Beschwerde ist nur legitimiert, wer geltend macht, durch den angefochtenen Entscheid in seinen Rechten verletzt worden zu sein.

Gegen Entscheide der Delegiertenversammlung oder des Vorstandes kann innert 20 Tagen seit der Eröffnung an das Verbandsschiedsgericht von Swiss Athletics appelliert werden.

## **Kapitel VIII Auflösung von Ostschweiz Athletics**

### **Artikel 42 Auflösung von Ostschweiz Athletics**

Die Auflösung von Ostschweiz Athletics kann nur an einer 30 Tage im Voraus zu diesem Zweck einberufenen, ausserordentlichen Delegiertenversammlung, mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitgliederstimmen beschlossen werden.

Ein bei der Auflösung vorhandenes Verbandsvermögen ist Swiss Athletics, zuhanden eines neuen Kantonalverbandes im Sinne von Ostschweiz Athletics zuzuweisen. Wird innert 15 Jahren nach Auflösung kein Kantonalverband gebildet, so geht das Verbandsvermögen an Swiss Athletics über. Eine Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

## **Kapitel IX Schlussbestimmungen**

### **Artikel 43 Ergänzende Grundlagen**

Soweit diese Statuten keine Bestimmungen enthalten sind jene von Swiss Athletics sinngemäss anzuwenden.

### **Artikel 44 Inkrafttreten**

Diese Statuten treten nach Genehmigung durch die Delegiertenversammlung 2017 in Kraft und ersetzen die Bisherigen.

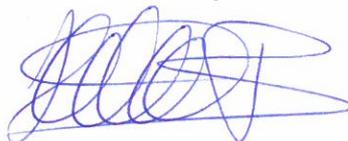
St. Gallen, 28. März 2017

Ostschweiz Athletics  
Der Präsident



Yves Zellweger

Vorstandsmitglied



Ramon Huber